

Tarifvereinbarung Nr. 2908

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, Niebüll

**zur Überleitung von Angestellten
in das ab dem 01. November 2011 geltende neue Vergütungssystem
und zur Absicherung der Einkommensbedingungen
von am 31. Oktober 2011 beschäftigten Angestellten und Arbeitern
(Überleitung- und Sicherungsvereinbarung 2011)**

vereinbart:

§ 1

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für die am 31. Oktober 2011 bereits unter dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetriebe (ETV) vom 15.12.1966 beschäftigten Arbeitnehmer der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH.
- (2) Die Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung gelten für die Arbeitnehmer, solange deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober 2011 bei der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH ohne Unterbrechung fortbesteht.
- (3) Das Arbeitsverhältnis gilt als unterbrochen, wenn der Zeitraum von der Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses an bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber mehr als drei Monate betragen hat. Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses (z.B. wegen Elternzeit, Wehrdienst) führen nicht zu einer Unterbrechung in diesem Sinne.

§ 2

Angestellte

- (1) Zum Zwecke der Überleitung in die ab dem 01. November 2011 geltende neue Gehaltstabelle des ETV ist für jeden vollzeitbeschäftigten Angestellten die Summe des für den Monat Oktober 2011 individuell maßgeblichen ETV-Grundgehalts nach Vergütungsgruppe und Dienstaltersstufe gemäß der seit dem 01. Juli 2008 geltenden Tabelle im Anhang 7 zum ETV und des Ortszuschlags der Stufe 1 gemäß der seit 01. Juli 2008 geltenden Tabelle im Anhang 8 zum ETV bzw. der Anlage 1 zur Tarifvereinbarung Nr. 1737 im Anhang 11 zum ETV zu ermitteln (Vergleichsvergütung).

- (2) Der Angestellte wird sodann auf der Basis der nach Absatz 1 ermittelten Vergleichsvergütung unter Beibehaltung seiner bisherigen Vergütungsgruppe derjenigen Stufe der als **Anlage** zu dieser Tarifvereinbarung beigefügten **Überleitungstabelle** zugeordnet, deren Tabellenwert am geringsten unter der ermittelten Vergleichsvergütung liegt, mindestens jedoch der Stufe 1. Erreicht auch der Betrag der Endstufe nicht die bisherigen Vergleichsvergütung, wird der Angestellte der Endstufe zugeordnet.
- (3) Den Differenzbetrag, um den das neue Tabellengehalt in der zugeordneten Stufe (Abs. 2) unter der ermittelten Vergleichsvergütung (Abs. 1) liegt, erhält der Angestellte unter Berücksichtigung der Erhöhung gemäß Absatz 5 als individuelle monatliche Besitzstandszulage (**BZ 1**).
- (4) Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten wird sinngemäß wie folgt verfahren: Zum Zwecke der Überleitung wird die Vergleichsvergütung auf der Basis einer (fiktiven) Vollbeschäftigung nach Absatz 1 ermittelt. Es erfolgt wie in Absatz 2 beschrieben die Stufenzuordnung. Das neue (fiktive, für Vollbeschäftigte geltende) Tabellengehalt wird sodann auf die individuelle Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigten Angestellten heruntergerechnet. Die Differenz zur bisherigen Vergleichsvergütung, die der Arbeitnehmer auf der Basis seiner individuellen Arbeitszeit im Monat Oktober 2011 erhalten hat, ergibt die individuelle BZ 1.
- (5) Die Tabellengehälter gemäß der Überleitungstabelle und die gemäß Absatz 3 individuell ermittelte BZ 1 erhöhen sich zum 01. November 2011 um 4,131 %. Die um 4,131 % erhöhten Tabellengehälter ergeben sich aus der Anlage 1 der Lohn- und Gehaltstarifvereinbarung Nr. 2906 vom 17. Oktober 2011.
- (6) Die Überleitung der am 31. Oktober 2011 bereits beschäftigten Angestellten in die neue Gehaltstabelle (Anlage 1 der Lohn- und Gehaltstarifvereinbarung Nr. 2906 vom 17. Oktober 2011) vollzieht sich somit abweichend von § 13 Absatz 2 ETV in Verbindung mit § 26 ETV unabhängig von der Dienstzeit nach den vorstehenden Regeln.

Für weitere Stufensprünge in der neuen Gehaltstabelle gilt für diese übergeleiteten Angestellten abweichend von § 13 Absatz 2 ETV in Verbindung mit § 26 ETV unabhängig von der Dienstzeit Folgendes:

- a) Alle Angestellten, die keine BZ 1 erhalten, sowie alle Angestellten, die in ihrer Vergütungsgruppe am 31. Oktober 2011 bereits die letzte Dienstalterstufe erreicht haben, (unabhängig davon, ob diese eine BZ 1 erhalten), vollziehen 3 Jahre nach erfolgter Überleitung (d.h. zum 01. November 2014) den nächsten Stufensprung. Alle weiteren Stufensprünge werden nach jeweils drei weiteren Jahren vollzogen.
 - b) Alle Angestellten, die eine BZ 1 erhalten, mit Ausnahme derjenigen Angestellten, die in ihrer Vergütungsgruppe am 31. Oktober 2011 bereits die letzte Dienstalterstufe erreicht haben, vollziehen 18 Monate nach erfolgter Überleitung (d.h. zum 01. Mai 2013) den nächsten Stufensprung. Alle weiteren Stufensprünge werden nach jeweils drei weiteren Jahren vollzogen.
- (7) Bei künftigen Höhergruppierungen und bei künftigen Höherstufungen des Angestellten entfällt die BZ 1 insoweit, als das Monatstabellengehalt nach der höheren Gehaltsgruppe/nach der höheren Stufe das Monatstabellengehalt nach der bisherigen Gehaltsgruppe/der bisherigen Stufe übersteigt.
 - (8) Für die Stufenzuordnung und die weitere Stufenentwicklung bei künftigen Höhergruppierungen gilt § 13 Absatz 5 ETV.

- (9) Die BZ 1 verändert sich bei allgemeinen tariflichen Entgelterhöhungen nach dem 31. März 2012 zu demselben Zeitpunkt und um denselben vom Hundertsatz, wie sich das jeweils gültige Monatstabellengehalt erhöht.
- (10) Angestellten, die am 31. März 2010 gemäß § 13 Absatz 9 ETV (alter Fassung) in Verbindung mit der Tabelle im Anhang 8 zum ETV die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Ortszuschlag der Stufe 2 erfüllt hatten, wird ab dem 01. November 2011 die individuelle Differenz zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 2 und dem Ortszuschlag der Stufe 1 (je nach Tarifklasse zwischen 83,80 € und 87,97 € monatlich bei Vollbeschäftigten; bei Teilzeitkräften anteilig) als weiterer Besitzstand (**BZ 2**) gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach der bis zum 31. Oktober 2011 geltenden Fassung von § 13 ETV vorliegen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Angestellte, auf deren Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der Tarifvereinbarung Nr. 1737 im Anhang 11 zum ETV Anwendung finden.

Soweit Ansprüche auf Ortszuschlag der Stufe 2 erst nach dem 31. März 2010 entstanden sind, werden diese nicht als Besitzstand (BZ 2) gesichert.

- (11) Angestellte, die am 31. März 2010 gemäß § 13 Absatz 10 oder Absatz 11 ETV (alter Fassung) bzw. nach § 2 Ziffer 3 der Tarifvereinbarung Nr. 1737 im Anhang 11 zum ETV Anspruch auf einen kinderbezogenen Bestandteil des Ortszuschlag hatten, weil sie für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhielten, haben ab dem 01. November 2011 für die am 31. März 2010 bereits geborenen Kinder, für die sie im November 2011 noch Kindergeld erhalten, Anspruch auf Besitzstandssicherung dieses kinderbezogenen Teils ihres Ortszuschlags (**BZ 3**), solange die tariflichen Voraussetzungen hierfür nach der bis zum 31. Oktober 2011 geltenden Fassung von § 13 ETV bzw. von § 2 Ziffer 3. der Tarifvereinbarung Nr. 1737 im Anhang 11 zum ETV für das jeweilige Kind vorliegen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes.

Soweit Ortszuschlag nach der Tabelle der Ortszuschläge im Anhang 8 zum ETV gewährt wurde, beträgt die Höhe der BZ 3 je berücksichtigungsfähigem Kind 74,54 EURO; in den Vergütungsgruppen 1 – 5 werden zusätzlich die im Anhang 8 zum ETV ausgewiesenen Erhöhungsbeträge solange berücksichtigt, wie sich Angestellte in den entsprechenden Vergütungsgruppen befinden. Soweit Ortszuschlag nach der Tabelle in der Anlage 1 zu der TV Nr. 1737 im Anhang 11 zum ETV gewährt wurde, beträgt die Höhe der BZ 3 je berücksichtigungsfähigem Kind 35,79 EURO. Teilzeitkräfte erhalten die BZ 3 anteilig.

Die BZ 3 verringert sich nach dem 31. Oktober 2011 jeweils entsprechend, wenn für ein Kind die tariflichen Voraussetzungen für den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags (§ 13 ETV alter Fassung) wegfallen bzw. von diesem die Altersgrenze (Vollendung des 25. Lebensjahres) erreicht wird.

Soweit Angestellte abweichend von Satz 1 gemäß § 6 der Tarifvereinbarung Nr. 1416 in der bis zum 30. April 2011 geltenden Fassung im Anhang 6 zum ETV für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Anspruch auf einen kinderbezogenen Bestandteil des Ortszuschlag haben, weil ihnen für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Soweit ein Anspruch auf einen kinderbezogenen Bestandteil des Ortszuschlags erst nach dem 31. März 2010 entstanden ist, wird dieser nicht als Besitzstand (BZ 3) gesichert.

- (12) Solange Angestellte gemäß Absatz 11 als Besitzstand (BZ 3) noch Kinderzuschlag erhalten, besteht kein Anspruch auf die Allgemeine Zulage gemäß § 13 Absatz 6 ETV.
- (13) Die Besitzstandszulagen BZ 2 und BZ 3 bleiben bei künftigen Höhergruppierungen und/oder Höherstufungen sowie bei allgemeinen tariflichen Entgelterhöhungen unverändert.
- (14) Soweit es um die Bemessung von sonstigen Leistungen geht, sind die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 wie folgt zu berücksichtigen/nicht zu berücksichtigen:
 - a) Die BZ 1 ist ruhegehaltstfähig. Die BZ 2 ist ausschließlich bei denjenigen Angestellten ruhegehaltstfähig, denen nach Überleitung zum 01. November 2011 eine BZ 1 zusteht und die keine Allgemeine Zulage (neuer § 13 Abs. 6 ETV) erhalten. Die Ruhegehaltstfähigkeit der BZ 2 endet bei diesen Angestellten, sobald ein Anspruch auf die Allgemeine Zulage entsteht. Im Übrigen ist die BZ 2 nicht ruhegehaltstfähig. Die BZ 3 ist nicht ruhegehaltstfähig.
 - b) Die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 sind im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 3 ETV in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen.
 - c) Bei der Bezahlung von Überstunden (§ 10 Absatz 5 ETV), der Berechnung der Überstundenzuschläge (§ 10 Absatz 7 Buchst. a) ETV) und des Zuschlags nach § 11 Absatz 8 Satz 1 ETV wird die BZ 1 bei der Ermittlung der Stundenvergütung berücksichtigt; die BZ 2 und die BZ 3 werden nicht berücksichtigt.
 - d) In sonstigen Fällen, in denen einzelne Stunden zu vergüten sind, werden die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 bei der Ermittlung der Stundenvergütung berücksichtigt.
 - e) Die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 werden bei der Berechnung des Sterbegelds (§ 19 Abs. 2 ETV) als Arbeitsentgelt berücksichtigt.
 - f) Die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 gehören zur Bemessungsgrundlage (§ 2 Absatz 2 im Anhang 1 zum ETV) für die Berechnung der Sonderzuwendung.
 - g) Soweit in sonstigen Tarifstellen des ETV oder seiner Anlagen und Anhänge ohne weitere Differenzierung allgemein von Arbeitsentgelt, Entgelt oder Vergütung die Rede ist (z.B. § 9 Absatz 5; § 12, § 14a, § 21, § 22, § 27 ETV), sind die BZ 1, die BZ 2 und die BZ 3 Arbeitsentgelt, Entgelt bzw. Vergütung im Sinne dieser tariflichen Vorschriften.
- (15) Soweit eine BZ 1, eine BZ 2 und /oder eine BZ 3 zu gewähren sind, sind diese in den Gehaltsabrechnungen, als solche benannt, getrennt auszuweisen.
- (16) Bei Angestellten findet in Fällen der Kündigung und des Urlaubs § 26 ETV in der bis zum 31. Oktober 2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 26 in der ab dem 01. November 2011 geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Arbeiter

- (1) Arbeiter, die am 31. März 2010 Anspruch auf Sozialzuschlag hatten, weil sie für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhielten, haben ab dem 01. November 2011 für die am 31. März 2010 bereits geborenen Kinder, für die sie im November 2011 noch Kindergeld erhalten, Anspruch auf Besitzstandssicherung des Sozialzuschlags (**BZ 4**), solange die tariflichen Voraussetzungen hierfür nach der bis zum 31. Oktober 2011 geltenden Fassung von § 14 Absatz 7 ETV in Verbindung mit § 13 ETV für das jeweilige Kind vorliegen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Die Höhe der BZ 4 ergibt sich aus den bis zum 31. Oktober 2011

jeweils gültigen Regelungen über die Höhe der Sozialzuschläge im Anhang 10 zum ETV bzw. in der Anlage 2 zu Tarifvereinbarung Nr. 1737 im Anhang 11 zum ETV. Zustehende Erhöhungsbeträge gemäß Anhang 10 zum ETV werden solange berücksichtigt, wie sich Arbeiter in den entsprechenden Lohngruppen befinden. Teilzeitkräfte erhalten die BZ 4 anteilig.

Die BZ 4 verringert sich nach dem 31. Oktober 2011 jeweils entsprechend, wenn für ein Kind die tariflichen Voraussetzungen für den Sozialzuschlag (§ 14 Absatz 7 ETV, § 13 ETV alter Fassung) wegfallen bzw. von diesem die Altersgrenze (Vollendung des 25. Lebensjahres) erreicht wird.

Soweit Arbeiter abweichend von Satz 1 gemäß § 6 der Tarifvereinbarung Nr. 1416 in der bis zum 31. Oktober 2011 geltenden Fassung im Anhang 6 zum ETV für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Anspruch auf Sozialzuschlag haben, weil ihnen für vor dem 01. April 2010 geborene Kinder Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGZ zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGZ zustehen würde, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Soweit ein Anspruch auf Sozialzuschlag erst nach dem 31. März 2010 entstanden ist, wird dieser nicht als Besitzstand (BZ 4) gesichert.

- (2) Die BZ 4 bleibt bei künftigen Höhergruppierungen, dem künftigen Erreichen einer höheren Dienstzeitstufe sowie bei allgemeinen tariflichen Entgelterhöhungen unverändert.
- (3) Solange Arbeiter gemäß Absatz 1 als Besitzstand (BZ 4) noch Sozialzuschlag erhalten, besteht kein Anspruch auf die Allgemeine Zulage gemäß § 14 Absatz 6 ETV.
- (4) Soweit es um die Bemessung von sonstigen Leistungen geht, ist die BZ 4 wie folgt zu berücksichtigen/nicht zu berücksichtigen:
 - a) Die BZ 4 ist nicht ruhegehaltstfähig.
 - b) Die BZ 4 gehört im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 3 ETV zu den in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen.
 - c) Bei der Bezahlung von Überstunden (§ 10 Absatz 5 ETV), der Berechnung des Überstundenzuschlags (§ 10 Absatz 7 Buchst. b – e) ETV) und des Zuschlags nach § 11 Absatz 8 Satz 1 ETV wird die BZ 4 bei der Ermittlung des Stundenlohns nicht berücksichtigt.
 - d) In sonstigen Fällen, in denen einzelne Stunden zu vergüten sind, wird die BZ 4 bei der Ermittlung des Stundenlohns berücksichtigt.
 - e) Die BZ 4 wird bei der Berechnung des Sterbegelds (§ 19 Abs. 2 ETV) als Arbeitsentgelt berücksichtigt.
 - f) Die BZ 4 gehört zur Bemessungsgrundlage (§ 2 Absatz 2 im Anhang 1 zum ETV) für die Berechnung der Sonderzuwendung.
 - g) Soweit in sonstigen Tarifstellen des ETV oder seiner Anlagen und Anhänge ohne weitere Differenzierung allgemein von Arbeitsentgelt, Entgelt oder Vergütung die Rede ist (z.B. § 9 Absatz 5; § 12, § 14a, § 21, § 22, § 27 ETV), ist die BZ 4 Arbeitsentgelt, Entgelt bzw. Vergütung im Sinne dieser tariflichen Vorschriften.
- (5) Soweit eine BZ 4 zu gewähren ist, ist diese in der Lohnabrechnung, als solche benannt, auszuweisen.
- (6) Bei Arbeitern findet § 26 ETV in der am 30. April 2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 26 in der ab dem 01. Mai 2011 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

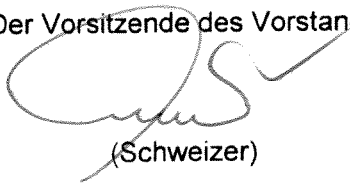
**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Tarifvereinbarung tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Köln, den 17. Oktober 2011

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

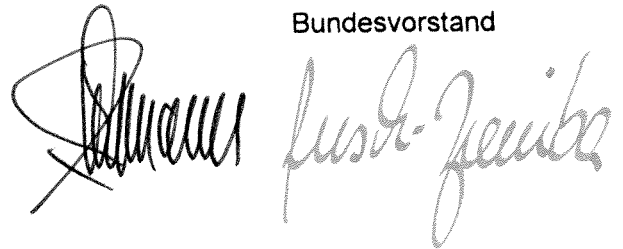
Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand



Neue ETV-Angestelltentabelle, in die alle Angestellten (zur Ermittlung der Stufe und zur Berechnung der Besitzstände (BZ 1)) zunächst übergeleitet werden

(Überleitungstabelle)

(Monatsbeträge in EURO)

VGr	Stufe 1 1.-3. Jahr	Stufe 2 4.-6. Jahr	Stufe 3 7.-9. Jahr	Stufe 4 10.-12. Jahr	Stufe 5 13.-15. Jahr	Stufe 6 16.-18. Jahr	Stufe 7 ab 19. Jahr
1	1.502	1.535	1.567	1.600	1.633	1.666	1.699
2	1.583	1.616	1.648	1.681	1.713	1.746	1.778
3	1.651	1.686	1.720	1.755	1.789	1.824	1.859
4	1.694	1.735	1.776	1.816	1.857	1.898	1.939
5	1.846	1.889	1.933	1.976	2.019	2.062	2.105
6	1.906	1.952	1.998	2.044	2.090	2.136	2.182
7	1.977	2.059	2.144	2.187	2.231	2.276	2.324
8	2.021	2.124	2.231	2.347	2.406	2.466	2.525
9	2.162	2.280	2.403	2.525	2.587	2.648	2.710
10	2.362	2.515	2.668	2.820	2.896	2.973	3.049
11	2.624	2.780	2.936	3.093	3.171	3.249	3.327
12	2.830	3.016	3.202	3.389	3.482	3.575	3.668
13	3.179	3.381	3.582	3.783	3.884	3.984	4.085
14	3.308	3.567	3.825	4.084	4.213	4.342	4.471
15	3.636	3.920	4.205	4.489	4.773	4.915	5.057